Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (9)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
17. JAHRGANG Nr. 9 1. SEPTEMBER 1954

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

XIII.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 19 des Konkordates (Zurückkommen auf erledigte Fälle) ist u.a. das Vorliegen einer rechtskräftigen Erledigung, als welche ein Beschluß nach Art. 17, ein Rekursentscheid sowie eine ausdrückliche oder stillschweigende Parteivereinbarung gelten. – Gibt eine Person ihre Wohnung unfreiwilligerweise (z. B. durch Exmission) auf und verläßt anschließend den Wohnkanton, so braucht dieser Wegzug außer Kanton nicht ohne weiteres auch als unfreiwillig gewertet zu werden; nur ein freiwilliger Wegzug ohne Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit beendet den Konkordatswohnsitz nach Art. 12, Abs. 1, des Konkordates (Schaffhausen c. Zürich, i. S. W. B.-H., vom 28. Juni 1954).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit Geburt in Zürich niedergelassene W. B., geboren 1929, von S./SH, Konditor, wohnhaft in H./ZH, wurde infolge Arbeitslosigkeit im Januar 1953 unterstützungsbedürftig. Die wohnörtlichen Behörden meldeten den Fall im Konkordat und beteiligten sich zu drei Vierteln an den Kosten der Unterstützung. Im März 1953 meldete die Armenpflege H. der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich, B. habe sich in der Zeit zwischen Juli und Oktober 1952 in W./SG aufgehalten. Die nähere Abklärung der Umstände dieses außerkantonalen Aufenthalts zog sich in die Länge. Am 27. August 1953 verlangte schließlich Zürich von den heimatlichen Behörden die außerkonkordatliche Übernahme des Unterstützungsfalles, weil sich herausgestellt habe, daß B. in W. eine Stelle als Konditor in Aussicht gehabt habe und deshalb aus dem Kanton Zürich weggezogen sei. Da kein Einverständnis erzielt werden konnte, beschloß die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich am 7. Dezember 1953, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 19 des Konkordates, Ablehnung der konkordatlichen Unterstützung, rückwirkend auf den 1. September 1953.

Gegen diesen Beschluß rekurriert Schaffhausen mit Eingabe vom 6. Januar 1954. Es wird geltend gemacht, die wohnörtlichen Behörden hätten keine neuen Tatsachen namhaft gemacht, die nicht von Anfang an bekannt gewesen wären. Es bestehe daher kein Grund für eine Revision des Falles. Im übrigen sei aber der Konkordatswohnsitz des B. in Zürich überhaupt nicht unterbrochen worden. Der Wegzug sei nicht freiwillig gewesen, weil B. durch eine gerichtliche Exmission zum Verlassen seiner Wohnung gezwungen gewesen sei. Es werde bestritten, daß er sich zum Stellenantritt nach W. begeben habe. Der Bezug des teuersten Ferienchalets sei eine Verlegenheitslösung gewesen, was dadurch erhärtet werde, daß er

in Zürich seine Schriften deponiert ließ und dort auch die Möbel einlagerte; W. sei also lediglich eine vorübergehende Notstation gewesen, von wo aus er auch versucht habe, eine Stelle zu finden. Mit einer Anstellung in W. habe B. im Ernst nicht rechnen können. Bei der starken Bindung an Zürich, wo er sich seit Geburt aufhalte, sei es unverständlich, daß die Außerkonkordatstellung verlangt werde, ganz besonders, weil die Abwesenheit kaum einen Monat betragen habe. Die Voraussetzungen des Art. 12, Abs. 1, seien daher nicht erfüllt, so daß der Fall weiterhin nach den Bestimmungen des Konkordats zu behandeln sei.

Zürich beantragt Abweisung des Rekurses. Es sei aktenmäßig erwiesen, daß der Fall im Februar 1953 in Unkenntnis der Unterbrechung des Konkordatswohnsitzes im Konkordat angemeldet wurde. Das spätere Bekanntwerden des Aufenthaltes in W. bedeute somit eine neuentdeckte Tatsache im Sinne des Art. 19. Das Zuwarten mit der Revision, bis das Vorliegen eines Irrtums genügend erhärtet schien, könne nicht als Verzicht auf die Korrektur des Falles ausgelegt werden. Die bisherige Regelung sei auch offensichtlich unrichtig. Es sei nicht einzusehen, warum B. durch das vorangegangene Exmissionsverfahren gezwungen gewesen wäre, mit seiner Geschäftswohnung in Zürich auch gleich den Kanton zu verlassen. Es hätte vielmehr nähergelegen, die Hilfe der städtischen Wohnungsfürsorge in Anspruch zu nehmen, wenn nicht anderweitige Gründe für einen Wegzug bestanden hätten, eben die Aussicht, in W. die dort ausgeschriebene Stelle antreten zu können. Der Nachweis für das Bestehen der Absicht auf Rückkehr im Zeitpunkt des Wegzuges sei von der Rekurrentin nicht erbracht worden. Die Tatsache des Wegzuges sei unbestritten. Daß er in der Absicht auf baldige Rückkehr erfolgt sei, erscheine nach den Akten als unwahrscheinlich. Der Umstand, daß die Ferienwohnung in W. nur für die Dauer eines Monats gemietet wurde, sei auf die Erwartung zurückzuführen, in der Zwischenzeit die bei Antritt der Stelle verfügbare Dienstwohnung beziehen zu können. Dies bilde somit kein Indiz für eine allfällige Absicht, nur vorübergehend in W. zu bleiben. Die Notwendigkeit, die Möbel in Zürich einzustellen, habe sich zwangsläufig aus dem Fehlen einer Unterbringungsmöglichkeit in W. ergeben. Aus der Unterlassung der Abhebung der Schriften in Zürich könnten ebenfalls keine Schlüsse gezogen werden. Sie sei wohl eher der Gleichgültigkeit des B. gegenüber solchen Formalitäten zuzuschreiben, da er sie erst nach mehrmonatigem Aufenthalt in H. und auf Mahnung hin von dort aus angefordert habe. Die Rückkehr in den Kanton Zürich sei durchaus programmwidrig erfolgt, nachdem sich die beruflichen Erwartungen, die Anlaß zur Übersiedlung ins Toggenburg gaben, zerschlagen hatten. Selbst wenn B. mit einer Rückkehr gerechnet haben sollte, habe jedenfalls kein fester Plan dafür bestanden.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 19 des Konkordates ist das Vorliegen einer rechtskräftigen Erledigung. Als solche gelten ein Beschluß nach Art. 17, ein Rekursentscheid sowie eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zwischen den Parteien (Armenpfleger Entscheide 1938, S. 59; 1940, S. 9). Die Frage, ob B. im Sinne des Art. 12, Abs. 1, ohne Absicht auf Rückkehr von Zürich weggezogen sei, war bisher nie Gegenstand eines Beschlusses nach Art. 17, eines Rekursentscheides oder einer ausdrücklichen Parteivereinbarung. Es bleibt zu prüfen, ob allenfalls eine stillschweigende Parteivereinbarung darüber zustande gekommen ist.

Die vorbehaltlose Meldung des Falles im Konkordat mit Anzeige vom 24./28. Februar 1953 kann, wie die Schiedsinstanz im Entscheid vom 21. Ok-

tober 1950 i. S. S. R. festgestellt hat, eine stillschweigende Vereinbarung zustande kommen lassen, wenn das Verhalten der wohnörtlichen Behörden nach der Erfahrung unter Würdigung aller Umstände den Schluß auf einen bestimmten Willen gestattet. Nach den Akten ist aber die Tatsache des Aufenthalts des B. in W. der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich erst durch ein Schreiben der Armenpflege H. vom 23. März 1953 zur Kenntnis gekommen. Die Prüfung der Natur dieses Aufenthalts wurde daraufhin sofort an die Hand genommen. Nach Abklärung der Frage wurde der angefochtene Beschluß gefaßt. Aus diesem Verhalten kann nicht der Schluß gezogen werden, daß Zürich den Willen hatte, den Aufenthalt des B. im Toggenburg als vorübergehende Notstation ohne Unterbrechung des Konkordatswohnsitzes zu behandeln. Allerdings schrieb die Direktion der Fürsorge am 27. August 1953 an die Gemeinde- und Armendirektion Schaffhausen: „Wir waren vorerst der Auffassung, daß es sich um einen ausschließlich durch die Exmission bedingten, nur vorübergehenden Wegzug mit Rückkehrabsicht gehandelt habe, dem keine den Konkordatswohnsitz unterbrechende Bedeutung beizumessen sei.“ Es ergibt sich aber aus den Akten klar, daß dies die Meinung hatte, diese Auffassung habe bestanden, solange nicht alle für die Beurteilung der Natur des Wegzuges wesentlichen Umstände bekannt waren. Tatsächlich brachte erst eine Anfrage der Direktion der Fürsorge Zürich vom 18. August 1953 beim seinerzeitigen Eigentümer der Conditorei B. in W. zutage, daß B. schon vor dem Wegzug nach W. dort vorgesprochen und die Arbeitsstelle samt Wohnung besichtigt hatte. Daß diese Tatsache den wohnörtlichen Behörden schon früher bekannt gewesen wäre, ist von Schaffhausen nicht behauptet worden. Auch die Akten geben für diese Annahme keine Anhaltspunkte. Unter diesen Umständen kann vom Zustandekommen einer stillschweigenden Vereinbarung und demgemäß von einer rechtskräftigen Erledigung der Frage des Wegzuges nicht die Rede sein. Es ist somit darüber zu entscheiden ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen einer Revision gemäß Art. 19.

2. Die Tatsache des Wegzuges ist unbestritten. Nach Auffassung der heimatlichen Behörden war er aber nicht freiwillig im Sinne des Art. 12, Abs. 1, weil B. seine Wohnung in Zürich wegen des vorliegenden Exmissionsbefehls habe verlassen müssen. Die Unfreiwilligkeit der Aufgabe der bisherigen Wohnung vermag aber nicht ohne weiteres die Freiwilligkeit des anschließenden Wegzuges auszuschließen. Das wäre nur dann anders, wenn in der Wohnungsfrage die Hilfe der Wohngemeinde tatsächlich in Anspruch genommen und versagt, oder wenn die Übersiedlung nach W. von der Wohngemeinde veranlaßt worden wäre oder schließlich, wenn sie als Folge objektiv ungenügender oder unzumutbarer Hilfsmaßnahmen angesprochen werden müßte. Beweispflichtig dafür wären die heimatlichen Behörden, die aber auf eine nähere Untersuchung dieses Punktes verzichtet haben. Die Akten enthalten keine Anhaltspunkte dafür, daß B. versucht hätte, eine neue Wohnung von der Städt. Wohnungsfürsorge zugewiesen zu erhalten oder überhaupt in Zürich eine neue Unterkunft zu finden. Das kann nur damit erklärt werden, daß er eben gar nicht die Absicht hatte, in Zürich zu bleiben, weil er fest damit rechnete, die von ihm bereits besichtigte Stelle in W. zu erhalten. Unter diesen Umständen kann aber der Wegzug nicht als unfreiwillig angesehen werden.

3. Es bleibt zu prüfen, ob allenfalls Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit vorlag. Wie bereits in Erwägung 1 dargetan, hat B. ungefähr acht Tage vor der Exmission in W. beim damaligen Inhaber der Konditorei B. vorgesprochen und auch die bei Antritt der Stelle verfügbare Dienstwohnung besichtigt. Diese Tatsache steht fest auf Grund der Aussage des Arbeitgebers F. anläßlich einer

telephonischen Rücksprache mit der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich vom 18. August 1953. Diese Darstellung wurde denn auch von B. in einer Einvernahme vom 24. November 1953 bestätigt. Auch die von der Schiedsinstanz veranlaßte Einvernahme des W. B., der B. nach dessen Angaben vom 24. November nach W. begleitet hatte, ergab, daß B. vor dem Wegzug nach W. fuhr, weil er dort eine Stelle in Aussicht hatte. Unter diesen Umständen gewinnen aber die weiteren bei der erwähnten Einvernahme des B. gemachten Angaben an Glaubwürdigkeit, um so mehr als sie Präzisierungen enthalten, die er kaum erfunden haben kann; so vor allem über die Höhe des vereinbarten Lohnes und über das für den Antritt der Stelle festgesetzte Datum des 20. Oktober. Diese Umstände lassen seine Aussage als glaubhaft erscheinen, er habe sich bereits als fest angestellt betrachtet, und der Bezug der Ferienwohnung sei eine erst durch die nach dem Eintreffen in W. festgestellte Zurückhaltung des Arbeitgebers F. notwendig gewordene Zwischenlösung gewesen, die die Zeit bis zum Antritt der Stelle und dem dann in Aussicht stehenden Bezug der Dienstwohnung überbrücken sollte. Auch gegenüber dem Eigentümer des Ferienchalets scheint sich B. in diesem Sinne geäußert zu haben. Aus all dem kann kein anderer Schluß gezogen werden, als daß der Wegzug nach W. in der Absicht erfolgte, dort auf unbestimmte Zeit eine Stelle anzutreten. Dabei kann nicht von Bedeutung sein, ob B. zu Recht oder zu Unrecht angenommen hat, die Stelle sei ihm gesichert.

Die aktenmäßigen tatsächlichen Feststellungen der Zürcher Behörden sind von Schaffhausen nicht widerlegt worden. Der Hinweis auf die im Schreiben der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich vom 27. August erwähnte Bestreitung der Absicht des Stellenantritts durch B. stellt keinen Beweis für die Unrichtigkeit seiner späteren Darstellung dar. Obwohl diese lediglich als Indiz gewertet werden kann, bildet sie als solches doch eine starke Stütze für die aus den übrigen Umständen sich aufdrängenden Schlußfolgerungen. Demgegenüber können die lange Dauer des früheren Wohnsitzes im Kanton Zürich und der Hinweis auf die daraus zweifellos erwachsenen starken Bindungen an den Wohnkanton keinen Beweis für die Unrichtigkeit der Auffassung der wohnörtlichen Behörden bilden. Da sich im übrigen die Ausführungen Schaffhausens auf Vermutungen und Bestreitungen beschränken, muß festgestellt werden, daß der Beweis für das Vorhandensein der Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit nicht erbracht ist.

Dieses Resultat vermag angesichts des kurzen Aufenthalts des B. im Toggenburg und seiner starken Verbundenheit mit Zürich nicht ganz zu befriedigen. Doch darf nicht außer acht gelassen werden, daß B. nicht in seine frühere Wohnsitzgemeinde Zürich zurückgekehrt ist, sondern nach H., und zwar völlig zufällig, weil dort eine freie Wohnung ausgeschrieben war. Er hätte aber, wie sich aus den gesamten Umständen ergibt, ebensogut in jeder andern nichtzürcherischen Gemeinde Wohnsitz nehmen können, wenn er dort eine Wohnung gefunden hätte. Im übrigen haben die Verfasser des Konkordats wohl an solche Fälle gedacht; denn in Art. 2, Abs. 6, wird eine Person ausdrücklich von der Erfüllung der Wartefrist befreit, wenn sie während wenigstens 20 Jahren ununterbrochen selbständigen oder unselbständigen Konkordatswohnsitz gehabt hat, aus dem Kanton weggezogen, aber vor Ablauf von zwei Jahren zurückgekehrt ist. Sie muß aber über 40 Jahre alt sein. Für jüngere Leute wurden keine Ausnahmen vorgesehen. Die Schiedsinstanz kann an dieser Regelung nichts ändern, weil vielleicht Billigkeitsgründe in einem besonderen Fall für eine andere Lösung sprechen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.